



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 27. März 2006, gegen die Bescheide des Finanzamtes Graz-Stadt vom 7. März 2006, betreffend die Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für das Kind, für den Zeitraum 1. März 2005 bis 30. September 2005, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe**

Der im Spruch genannte Sohn des Berufungswerbers war nach der Aktenlage vom Beginn des Sommersemesters 2000 bis zum Ende des Sommersemesters 2001 in der Studienrichtung „Philosophie und gew. Fächer“ (Kennzahl B 296, B 295) an der Karl Franzens Universität Graz zur Fortsetzung gemeldet. Ab Oktober 2000 hat er einen Fachhochschul – Studiengang belegt und diesen im Juni 2004 abgeschlossen. In der Zeit vom 1. Oktober 2004 bis 30. April 2005 war er an der Universität Wien in der Studienrichtung Philosophie (Kennzahl A 296) zur Fortsetzung gemeldet und bereits seit 25. März 2005 war eine Mitbelegung zur Akademie der bildenden Künste Wien mit der Studienrichtung „Doktoratsstudium der Philosophie“ (Studienkennzahl R 092) erfolgt.

Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden vom 7. März 2006 forderte das Finanzamt die für die Monate März bis September 2005 ausbezahlte Familienbeihilfe mit den entsprechenden

Kinderabsetzbeträgen im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass „bei einem dritten durchgeführten Studienwechsel“ kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr bestehে.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung führte der Berufungswerber auszugsweise aus:

*„... Mein Sohn ... hat ... für das Sommersemester 2000 das Studium der Philosophie und gewählte Fächer inskribiert. Dies geschah im Hinblick auf seine geplante akademische Laufbahn und vorausschauende Studienplanung für den Erwerb eines Doktorats der Philosophie.*

*Während dieser Zeit absolvierte mein Sohn ... erfolgreich ein Aufnahmeprüfungsverfahren an der FH Salzburg und konnte im September 2000 sein Studium der ... beginnen. Durch die den Fachhochschulen eigene Studienordnung und deren zeitintensiven Aufbau war mein Sohn gezwungen während seiner Ausbildung an der FH Salzburg sein Studium der Philosophie ruhen zu lassen. Nach Ablegung der Diplomprüfung (...) im Juli 2004 in Salzburg bemühte sich mein Sohn umgehend einen Betreuer für seine Dissertation zu finden, um ein Doktoratsstudium an der Akademie der bildenden Künste Wien zu beginnen. Da sich in der kurzen Zeit zwischen Diplomprüfung und Anfang des Wintersemesters 2004 kein Betreuer finden ließ, wurde meinem Sohn vonseiten des Rektorates der Akademie ... empfohlen, vorbereitend auf das Doktoratsstudium, sein Studium der Philosophie wieder aufzunehmen, da dies für seinen Studienverlauf zwingend notwendig sei.*

...

*Wie aus dem geschilderten Sachverhalt ersichtlich wird, hat mein Sohn ... nur zweimal einen Studienwechsel – von der Philosophie auf die Fachhochschule Salzburg und von der FH Salzburg zum Doktoratsstudium an der Akademie ... (mit begleitenden Studium der Philosophie an der Universität Wien) vorgenommen, ...“.*

Außerdem verweist der Berufungswerber auf den ausgezeichneten Studienerfolg seines Sohnes und eine (angebliche) unrichtige erteilte Auskunft des zuständigen Finanzamtes.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 3. November 2006 hat das Finanzamt diese Berufung als unbegründet abgewiesen. Sie gilt jedoch zufolge des fristgerecht eingebrachten Vorlageantrages wiederum als unerledigt.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet

werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleichermaßen gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Nach dieser ausdrücklichen Anordnung gelten daher bei einem Studienwechsel die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.

Dieser § 17 Studienförderungsgesetz lautet:

*Abs. 1: Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende*

*1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder*

2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

*Abs. 2: Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:*

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,
4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

*Abs. 3: Nicht als Studienwechsel im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 gilt der Wechsel von der Studienrichtung Medizin zur Studienrichtung Zahnmedizin für Studierende, die die Studienrichtung Medizin vor dem Studienjahr 1998/99 aufgenommen haben und den Studienwechsel spätestens im Sommersemester 2001 vornehmen.*

*Abs. 4: Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.*

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Studienwechsel vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher nicht abgeschlossene Studium nicht weiter fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes von § 3 Studienförderungsgesetz erfasstes Studium beginnt (vgl. VwGH 1.2.1990, 89/12/0175).

Es bleibt nun unter Zugrundelegung dieser Definition eines Studienwechsels zu prüfen, ob der Sohn des Berufungswerbers tatsächlich das Studium öfter als zweimal gewechselt hat.

Im Oktober 2000 wechselte der Sohn vom (nicht abgeschlossenen) Studium der Philosophie an der Universität Salzburg zum Fachhochschul – Studiengang. Dabei handelt es sich ohne jeden Zweifel um einen Studienwechsel.

Mit 1. Oktober 2004 wechselte er vom Fachhochschul – Studiengang zur Studienrichtung Philosophie an der Universität Wien. Dabei handelt es sich jedoch um keinen beachtlichen Studienwechsel im Sinn des § 17 Studienförderungsgesetz, weil der Fachhochschul – Studiengang abgeschlossen wurde.

Der schließlich im März 2005 erfolgte Wechsel zur Studienrichtung „Doktoratsstudium der Philosophie“ an der Akademie der bildenden Künste Wien stellt zwar einen beachtlichen Studienwechsel dar, es handelt sich dabei jedoch erst um den zweiten Studienwechsel, und nicht, wie das Finanzamt vermeint, bereits um den dritten Wechsel.

Da ein günstiger Studienerfolg gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 des Studienförderungsgesetzes nur dann nicht vorliegt, wenn der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat, und diese Bestimmung des Studienförderungsgesetzes auch für den Bereich des Familienbeihilfenrechtes zwingend anzuwenden ist, widersprechen die angefochtenen Bescheide dieser bestehenden Rechtslage.

Der Berufung war, daher, wie im Spruch geschehen, Folge zu geben und die angefochtenen Bescheide waren aufzuheben.

Graz, am 10. Juli 2007